

Sitzung vom 17. April 2019

389. Motion (Frühe Deutschförderung)

Die Kantonsrätinnen Monika Wicki, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, sowie Kantonsrat Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, haben am 4. Februar 2019 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Kinder- und Jugendhilfegesetz die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen,

- dass die Gemeinden ihre Leistungen im Bereich der frühen Deutschförderung ausbauen
- und die Gemeinden dabei durch den Kanton finanziell unterstützt werden können.

Begründung:

Die Beratungen in der Kommission für Bildung und Kultur zur PI Spillmann haben gezeigt, dass das vorgeschlagene «Basler-Modell» im Kanton Zürich kaum umsetzbar ist. Doch bei den meisten Mitgliedern der Kommission für Bildung und Kultur wurde der Wert einer frühen Deutschförderung erkannt und anerkannt. Darum sollen nun mit dem erweiterten § 20 im KJHG die gesetzlichen Grundlagen für die frühe Deutschförderung für Kinder im Vorschulalter geschaffen werden. Es soll gesetzlich festgelegt werden, dass die Gemeinden analog zu den Leistungen im Bereich der Jugendarbeit auch gezielte Leistungen in der frühen Deutschförderung erbringen können und dass der Kanton diese Angebote finanziell unterstützen kann.

Mit der Ergänzung des § 20 im KJHG wird es den Kindern, die wenig oder kaum Deutschkenntnisse haben, ermöglicht, die künftige Schulsprache frühzeitig zu lernen. Somit kann der Forderung nach ausreichend Deutschkenntnissen beim Kindergartenentritt Rechnung getragen werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Monika Wicki, Zürich, Karin Fehr Thoma, Uster, und Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Der frühen Förderung von Kindern kommt im Hinblick auf eine erfolgreiche Schullaufbahn eine zentrale Rolle zu, weshalb Massnahmen im Bereich der frühen Förderung sinnvoll und grundsätzlich zu unterstützen sind. Allerdings besteht weniger Handlungsbedarf in der Schaffung von neuen Angeboten, sondern vielmehr darin, dass die bestehenden Angebote durch die betroffenen Zielgruppen vermehrt in Anspruch genommen werden. Anzustreben ist deshalb in erster Linie eine Früherkennung von Kindern bzw. Familien, die mit den bestehenden Angeboten erreicht werden sollten, damit sie auch davon Gebrauch machen können. Zudem erweist sich die Motion, die ausschliesslich die frühe Deutschförderung zum Ziel hat, als zu einseitig.

Die Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dafür, dass die Gemeinden ihre Leistungen im Bereich der frühen Deutschförderung ausbauen. Sollte die angestrebte Regelung auf eine Verpflichtung der Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot in diesem Bereich zu sorgen, abzielen – wie dies bei der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich und der Schulsozialarbeit der Fall ist (§§ 18 f. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [KJHG; LS 852.1]) –, ist dies abzulehnen. Es gibt auf privater und kommunaler Grundlage bereits eine Vielzahl von Angeboten für Vorschulkinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen, wie beispielsweise Spielgruppen oder Kinderkrippen mit gezielter Sprachförderung. Den Gemeinden soll der Gestaltungsspielraum belassen werden, um diejenigen Angebote bereitzustellen, die ihren kommunalen Bedürfnissen entsprechen. Zudem müsste die Finanzierung der von den Gemeinden anzubietenden Leistungen im Bereich der frühen Deutschförderung entsprechend der Regelung bei der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich und der Schulsozialarbeit ebenfalls den Gemeinden obliegen. Eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton für den Fall einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher abzulehnen.

Wenn mit der Motion – wie in der Begründung ausgeführt wird – lediglich die Möglichkeit der Gemeinden, Leistungen im Bereich der frühen Deutschförderung erbringen zu können, im Gesetz verankert werden soll – analog zu den Leistungen im Bereich der Jugendarbeit (§ 20 KJHG) –, ist eine entsprechende Regelung unnötig. Die Gemeinden können bereits nach dem geltenden § 20 KJHG zusätzliche Leistungen der

ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Das KJHG enthält keine abschliessende Aufzählung aller Kinder- und Jugendhilfeleistungen. Die Gemeinden unterstützen denn auch bereits heute verschiedene Angebote für Familien, die sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz ergeben. Neben den bereits erwähnten Spielgruppen gibt es beispielsweise in verschiedenen Gemeinden Familienzentren oder Angebote der Elternbildung. Gestützt auf § 40 KJHG kann der Kanton an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen – dazu gehören auch Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter –, Subventionen ausrichten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 42/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli